

rer, die Kundenkreditbank (KKB) ist zum Beispiel Tochter der weltgrößten Bank, der City-Bank New York; die Absatzkreditbank gehört der Commerzbank, der Deutschen Bank und der Dresdner Bank. Auch der Staat ist über Beteiligung an Teilzahlungsbanken im Geschäft. Wie zum Beispiel bei der Nordfinanz in Bremen, bei der das Land bzw. die Stadt Bremen über die Bremer Sparkasse und Bremer Landesbank beteiligt ist.

Die massenhafte Überprüfung von Kreditverträgen ist in den Verbraucher-Zentralen ein relativ neues Arbeits- und Beratungsgebiet. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg über „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“ gelang es, ein Bearbeitungsprogramm zur Überprüfung der Verträge zu entwickeln¹⁷.

Das vorläufige Ergebnis deutet auf einen Skandal hin: Bei der Überprüfung von inzwischen über 4500 Verträgen aus Hamburg und der ganzen BRD stellte sich heraus, daß von den zwischen 1975 und 1979 abgeschlossenen Verträgen 80 % sittenwidrig waren! Bei Zinssätzen bis zu 272 Prozent über der Norm bedeutet das für viele Kreditnehmer/innen den finanziellen Ruin. Doch trauen gerade Frauen sich oft nicht, andere um Hilfe anzugehen. Schulden werden mit Eigenschuld gleichgesetzt. Und die Banken genießen den Ruf von Seriosität und institutioneller Macht. Besonders durch die steigende Arbeitslosigkeit, durch Kurzarbeit, weniger Überstunden, durch Krankheit oder auch Scheidung geraten zur Zeit immer mehr Kreditnehmer/innen mit ihrer Abzahlung in Verzug¹⁸. Das Karussell beginnt sich zu drehen...

Um die Gefahr einer dauerhaften Verschuldung zu verringern oder gar zu verhindern, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht¹⁹, die eine von § 367 BGB abweichende Regelung für Teilzahlungskredite vorsieht. Dem Vorschlag von Justizsenatorin Eva Leithäuser zufolge soll der Schuldner zukünftig zunächst die „eigentliche“ Darlehensschuld abzahlen, und dann erst die Kosten und Zinsen. Nach der jetzt geltenden Regelung werden die Ratenzahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Darlehenssumme verrechnet.

Die Neuregelung würde bedeuten, daß mit zunehmender Verringerung des Darlehens auch die Zinsschuld abnimmt, so daß für den Schuldner endlich die reale Aussicht besteht, von seinen Schulden in absehbarer Zeit frei zu kommen.

Ob dieser Vorschlag irgendwann einmal Gesetz wird, was wünschenswert wäre, bleibt abzuwarten, auf Gegenliebe der Banken wird er jedenfalls wohl nicht stoßen.....

17 Hiernach wird der effektive Jahreszins des jeweiligen Vertrages sowohl nach der Uniformmethode (sogenannte Annäherungsmethode, wird von den Gerichten angewandt) als auch nach der finanzmathematischen Methode berechnet. Letztere ist mathematisch sehr genau, aber auch sehr kompliziert

und nur mit Hilfe eines Computers anwendbar. Bei sehr kurzer oder sehr langer Laufzeit ergeben sich geringfügige Unterschiede.

18 Die wesentlichen Gründe für den Zahlungsverzug sind wie folgt verteilt: Arbeitslosigkeit 56 %, Ehescheidung 15 %, Krankheit/Geburt 11 %, Arbeitsplatzwechsel/Kurzarbeit jeweils 3 % (Zahlen aus „Praxis des Konsumentenkredits“, siehe Fußnote 2).

19 BR Drs. 346/84 vom 12.7.84

Die Broschüre „Sittenwidrige Ratenkredite“ mit juristischen Hinweisen sowie einer Anleitung zur Überprüfung und zum Nachrechnen von Kreditverträgen, kann in der Hamburger Verbraucher-Zentrale, Große Bleichen 23, 2000 Hamburg 36, per Postkarte für 3 Mark plus Versandkosten bestellt werden.

Urteil

OLG Frankfurt, §§ 138, 607 BGB

Kreditwucher

Die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind gegeben, wenn der Darlehensgeberin das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bekannt ist und sie weiß, daß die Darlehensnehmerin durch die Rückzahlungsverpflichtung bei weitem überfordert wird, weil sie über keinerlei Einkünfte verfügt, aus denen sie das Darlehen zurückzahlen könnte.

Zur Berechnung der Differenz zwischen vertraglich vereinbartem und marktüblichem Zinssatz.

Zur Würdigung sonstiger einseitiger belastender Vertragsbedingungen.

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.9.84 - 16 U 284/83 -

Aus dem Sachverhalt:

Der Ehemann beantragte am 27. August 1980 bei einem Kreditvermittler der Klägerin die Gewährung eines Ratenkredits zur Ablösung eines anderen Teilzahlungsdarlehens. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als „Mit-antragstellerin“. Sie ist von Geburt Philippinin und beherrscht die deutsche Sprache nicht. In dem Darlehensantrag waren alle sie betreffenden Fragen nach einer Berufstätigkeit und eigenen Einkünften dadurch beantwortet, daß die entsprechenden Antwortkästchen durchgestrichen waren. Die Klägerin gewährte das beantragte Darlehen. Der Nettokredit belief sich auf 31.000,- DM. An die Beklagte wurde nichts ausgezahlt.

Die Klägerin stellte eine „Courtage“ und eine Restschuldversicherungsprämie in Rechnung. Die Summe aus Nettokredit, Courtage und Restschuldversicherungsprämie betrug 34.195,- DM und wurde in dem Darlehensantrag als Antragssumme bezeichnet. Der Darlehensantrag verwies auf die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen der Klägerin, in denen Regelungen für den Fall des Verzuges, der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens enthalten waren.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten 41.018, 59 DM nebst 20,12% Zinsen aus 34.195,- DM.

Die Beklagte hat behauptet, bei der Unterzeichnung des Darlehensantrages nicht gewußt zu haben, daß es sich um einen Darlehensantrag handelte. Ihr Mann habe ihr das unausgefüllte Formular zu Hause vorgelegt und erklärt, sie solle den Antrag unterzeichnen, es handele sich um einen Lebensversicherungsantrag. Mit dieser Begründung hat die Beklagte ihre in dem Darlehensantrag abgegebene Erklärung angefochten.

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg.

Ein vertraglicher Zahlungsanspruch steht der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht zu, weil der Darlehensvertrag vom 27. August 1980 insoweit, als er eine Verpflichtung der Beklagten begründet, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (§ 138 Abs. 1 BGB). Der mit der Beklagten geschlossene Kreditvertrag ist als wucherähnliches Geschäft sittenwidrig, weil zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis bestand, die Beklagte durch die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung in untragbarer Weise finanziell überfordert war und die Klägerin, der diese Umstände bekannt waren, sich der Einsicht in die geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten zumindest grob fahrlässig verschlossen hat.

Die Frage, ob ein Ratenkreditvertrag als wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, kann nur aufgrund einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Geschäftsumstände entschieden werden (BGH, NJW 1980, 2301; NJW 1981, 1206/1207; NJW 1982, 2433 f.; WM 1984, 157/158). Besonderes Gewicht kommt dabei der Prüfung zu, ob zwischen der Leistung des Darlehensgebers und der Gegenleistung des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung aller Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers ein auffälliges Mißverhältnis besteht (BGH, NJW 1980, 2301; NJW 1981, 1206/1207; NJW 1982 2433 ff.; NJW 1982, 2436 f.).

Ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das zwar nicht für sich allein, wohl aber im Zusammenhang mit den weiteren Geschäftsumständen die Sittenwidrigkeit des mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrages begründet, ist entgegen der Auffassung des Landgerichts im vorliegenden Fall gegeben.

Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landgericht im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung die vertraglich festgelegten Kreditkosten mit dem Kostenaufwand verglichen, der üblicherweise entsprechend dem jeweiligen Zinsniveau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätte aufgewandt werden müssen, um das Darlehen zu erhalten. Daß das Landgericht bei diesem Marktvergleich nicht effektive Jahreszinsen gegenübergestellt, sondern die vertragliche und die marktübliche Gesamtbelastung in DM errechnet und verglichen hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ein solcher Vergleich ändert am Ergebnis, um wieviel Prozent die vertraglichen Kreditkosten die marktüblichen übersteigen, nichts.

Das Landgericht hat aber die vertragliche und die marktübliche Gesamtbelastung nicht zutreffend errechnet und ist dadurch zum Ergebnis gekommen, daß der bei der Klägerin in Anspruch genommene

Ratenkredit lediglich um 57% teurer als ein marktüblicher Kredit war, während die Kosten tatsächlich um 67% über denen eines Darlehens mit marktüblichen Konditionen lagen.

Bei der Ermittlung der vertraglich festgelegten Gesamtbelastung ist das Landgericht vom Nettokredit (31.000,- DM) ausgegangen und hat alles weitere (die Vermittlungsprovision, die Hälfte des Betrags der Restschuldversicherungsprämie, die monatlichen Darlehensgebühren sowie die einmalige Bearbeitungsgebühr) zu den Kreditkosten gezählt. Demgegenüber hat das Landgericht bei der vergleichweisen Ermittlung der marktüblichen Gesamtbelastung nur den durchschnittszins von 0,60% pro Monat und eine Bearbeitungsgebühr von 2% berücksichtigt, nicht dagegen die Vermittlungsprovision und die Restschuldversicherungsprämie.

Hinsichtlich der Vermittlungsprovision ist dies nicht zu beanstanden. Der Bundesgerichtshof hat die Frage, inwieweit die Vermittlungsprovision nur bei der vertraglichen, nicht aber bei der marktüblichen Gesamtbelastung einzubeziehen, weil es sich um Kosten handelt, die bei der Gewährung eines marktüblichen Bankdarlehens nicht anfallen, und weil die Einschaltung eines Kreditvermittlers im weitaus überwiegenden Interesse der kreditgewährenden Bank - hier der Klägerin - liegt (vgl. BGH, NJW 1981, 1206/1208 f.; NJW 1982, 2433/2434; von Olshausen, NJW 1982, 909 ff; Senatsurteil vom 7. April 1983 - 16 U 235/82 -).

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Restschuldversicherungsprämie. Der Bundesgerichtshof hat zwar grundsätzlich bejaht, daß die Restschuldversicherungsprämie zur Hälfte bei der Berechnung der vertraglichen Gesamtbelastung berücksichtigt werden dürfe (BGH, NJW 1981, 1206/1209). Er ist aber der Auffassung, daß bei dem anzustellenden Marktvergleich nur entsprechende Kredite gegenübergestellt werden dürften, und hat daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß die anrechenbare Restschuldversicherungsprämie beim Marktvergleich entweder von dem zu überprüfenden Kredit abgesetzt oder dem marktüblichen Kredit zugeschlagen werden müsse (BGH, NJW 1982, 2433/2434; NJW 2436/2437). Auch wenn diese Schlußfolgerung dem Senat unter dem vom Bundesgerichtshof selbst hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß die Restschuldversicherungsprämie jedenfalls zur Hälfte im Interesse des Darlehensgebers liege (BGH, NJW 1981; 1206/1209), bedenklich erscheint, folgt er ihr zu Gunsten der Klägerin. Demnach ist von der vom Landgericht errechneten vertraglichen Gesamtbelastung die darin enthaltene Hälfte der Restschuldversicherungsprämie abzusetzen.

Die vom Landgericht durchgeführte Vergleichsberechnung ist noch in einem weiteren Punkt zu korrigieren. Während das Landgericht bei der Ermittlung der vertraglichen Gesamtbelastung vom Nettokredit (31.000,- DM) ausgegangen ist, hat es

die marktübliche Gesamtbelastung nicht auf der Grundlage des Nettokredits errechnet, sondern insoweit den als Antragssumme bezeichneten Betrag von 34.195,- DM zugrunde gelegt, in dem außer dem Nettokredit noch die Vermittlungsprovision und der volle Betrag der Restschuldversicherung enthalten sind. Durch diese unterschiedlichen Ausgangspunkte wird die tatsächliche Differenz zwischen der vertraglichen und der marktüblichen Gesamtbelastung verfälscht. Berechnet man, wie es richtig ist, auch die marktübliche Gesamtbelastung auf der Grundlage des Nettokredits, ergibt sich im vorliegenden Fall bei einem Durchschnittszins von 0,60% pro Monat, einer Bearbeitungsgebühr von 2% und einer Laufzeit von 72 Monaten eine marktübliche Gesamtbelastung von 14.012,- DM. Die vertraglich festgelegte Gesamtbelastung von 23.504,- DM liegt somit um 9.492,- DM = 67,74% über der marktüblichen. Darin liegt bereits ein deutlicher Hinweis auf das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Dieser Hinweis wird im vorliegenden Fall durch den Inhalt der von der Klägerin einseitig festgelegten Geschäftsbedingungen noch verstärkt. Die Geschäftsbedingungen enthalten für den Fall des Verzuges, der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens Regelungen, welche den Darlehensnehmer zusätzlich in erheblicher Weise belasten.

Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen, nach denen die Klägerin - unabhängig von einem etwaigen Zahlungsverzug des Darlehensnehmers - die sofortige Rückzahlung der gesamten Restforderung "aus wichtigem Grund" verlangen kann und bei Fälligestellung der Restforderung einen Anspruch auf Weiterverzinsung der Restforderung in Höhe von 20,12% hat.

Ferner sind zu nennen die zusätzliche Kostenbelastung des Darlehensnehmers durch die in den Geschäftsbedingungen im einzelnen aufgeführten Mahn- und Verzugskosten, die Kostenpauschale von 3,5% - höchstens 300,- DM - bei Fälligestellung der Restforderung sowie die Pauschale von 2% der Ablösensumme bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens.

Bei einer Gesamtwürdigung des Vertrages führt der Umstand, daß der von der Klägerin gewährte Kredit um 67% teurer als ein marktübliches Darlehen war, im Zusammenhang mit den weiteren Belastungen des Darlehensnehmers durch die genannten Vertragsbestimmungen dazu, die Ausgangsfrage nach dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im vorliegenden Fall zu bejahen. Dies vermag die Sittenwidrigkeit des Vertrages allerdings nur dann zu begründen, wenn weitere anstößige Umstände hinzutreten (vgl. BGH, NJW 1982, 2433/2435; NJW 1982, 2436/2437). Solche Umstände liegen hier vor.

Zum einen wurde der Darlehensnehmer durch den von der Klägerin gestalteten Vertrag über die tatsächliche Höhe des Effektivzinsses irregeführt, weil der in dem Vertrag mit 21,11% angegebene Effektivzinssatz auf der Grundlage der Antragssumme errechnet war, während er richtigerweise aus dem Nettokredit hätte berechnet werden müssen. Tatsächlich betrug der Effektivzinssatz - bezogen auf den Nettokredit unter Einbeziehung der Vermittlungsprovision, der Hälfte der Restschuldversicherungsprämie, der Bearbeitungsgebühr und der monatlichen Darlehensgebühren - nicht 21,11%, sondern 25,77%. Dies zu erkennen war der Darlehensnehmer nicht in der Lage, sodaß der Vertrag auch unter dem Gesichtspunkt Bedenken begegnet, daß die Beklagte auf Grund des Vertrages die wirkliche Höhe der Zinsbelastung nicht zuverlässig beurteilen und vergleichen konnte (BGH, NJW 1980, 2301 f.; NJW 1982, 2436/2437).

Schwerer aber noch wiegt der Umstand, daß die Beklagte durch den Vertrag objektiv in untragbarer Weise finanziell überfordert wurde und der Klägerin dies bekannt war (vgl. BGH, WM 1984, 157/158; Senatsurteil vom 7. April 1983 - 16 U 235/82).

Die Beklagte hatte nach ihren - unstreitig zutreffenden - persönlichen Angaben im Darlehensantrag keine Arbeit und verfügte über keinerlei Einkünfte. Es stand daher von vornherein fest, daß die Beklagte wegen ihrer finanziellen Mittellosigkeit völlig außerstande sein würde, ein Darlehen mit derart hohen Kreditkosten - insgesamt einen Betrag von 56.149,- DM - zurückzuzahlen und die dafür erforderlichen monatlichen Raten von 780,- DM auch nur teilweise aufzubringen, zumal die Beklagte auch keine Möglichkeit hatte, die Rückzahlungsraten mit Hilfe des Darlehens zu erwirtschaften; denn der Nettodarlehensbetrag wurde nicht an sie, sondern an den Ehemann ausgezahlt.

Diese für die Klägerin offensichtliche finanzielle Überforderung der Beklagten durch den Interessen der Klägerin unangemessen bevorzugenden Darlehensvertrag ist untragbar und kann von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden, weil der Beklagten durch die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung auf unabsehbare Zeit die Möglichkeit genommen würde, sich eine über das Existenzminimum hinausgehende wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erarbeiten. Dies gibt nach Auffassung des Senats den Ausschlag für den sittenwidrigen Charakter des Vertrags.

Auch die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Der Klägerin waren alle für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit maßgeblichen tatsächlichen Umstände bekannt. Sie wußte insbesondere, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand und daß die Beklagte durch die Rückzahlungsverpflichtung bei weitem überfordert wurde, weil die

Beklagte über keinerlei Einkünfte verfügte, aus denen sie das Darlehen hätte zurückzahlen können.

Die Klägerin hat sich darüber hinaus zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen, daß sich die Beklagte nur auf Grund ihrer wirtschaftlich schwächeren Lage und ihrer Unerfahrenheit auf den von der Klägerin gestalteten, objektiv sittenwidrigen Vertrag einließ (vgl. BGH NJW 1966, 1451; NJW 1980, 2301/2302; NJW 1981, 1206/1207; WM 1984, 157/159). Denn wenn die Beklagte den Vertrag mit den außerordentlich hohen Kreditkosten trotz ihrer völligen Mittellosigkeit unterschrieb, so trat darin ihre geschäftliche Unerfahrenheit offen zutage.

Es wäre für den Kreditvermittler, dessen Verhalten sich die Klägerin zurechnen lassen muß (§ 166 Abs. 1 BGB), ohne weiteres erkennbar gewesen, daß die Beklagte die Tragweite ihrer Verpflichtungen nicht übersah. Er hätte sich durch eine einfache Rückfrage, wie die Beklagte sich die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorstelle, davon Gewißheit verschaffen können und durfte sich nicht darauf verlassen, daß seitens des Ehemannes eine hinreichende Aufklärung der Beklagten über den Umfang der eingegangenen Verpflichtung erfolgt war.

Auch die Angestellten der Klägerin hätten auf Grund der Angaben im Darlehensantrag die geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit erkennen können, bevor sie den Darlehensantrag annahmen und das Darlehen auszahlten. Daß sie es leichtfertig an dieser Aufmerksamkeit fehlen ließen, ist der Klägerin ebenfalls zuzurechnen. Demgemäß stehen der Klägerin Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehensantrag gegen die Beklagte nicht zu, weil der Vertrag insoweit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Auch die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 BGB sind nicht erfüllt, weil das Darlehen unstreitig nicht an die Beklagte sondern an den Ehemann ausgezahlt worden ist. Die Beklagte hat daher nichts auf Kosten der Klägerin erlangt (BGH NJW 1982, 2433/2436).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Urteil

LG Bochum, §§ 145, 607 BGB

Kreditgeschäfte der Ehemänner

Eine Bank hat mit einer Frau, die den Kreditantrag Ihres Ehemannes als "Mitverpflichtete" unterzeichnet hat, keinen Kreditvertrag geschlossen, wenn die auf diesen Antrag folgende Korrespondenz ausschließlich mit dem Ehemann geführt worden ist. Die Bank kann von der Ehefrau nicht die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldnerin verlangen.
Urteil des Landgerichts Bochum vom 25.10.1984, - 30 211/84 -

Aus dem Sachverhalt:

Am 27. Oktober 1982 beantragte der Ehemann der Beklagten ein Darlehen in Höhe von 29.000,- DM. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als sogenannte Mitverpflichtete.

Mit Schreiben vom 5.11.1982 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Annahme des Darlehensantrags. Die beantragte Kreditsumme gelangte Anfang November 1982 entsprechend der von der Beklagten und ihrem Ehemann am 27.10.1982 im Zusammenhang mit dem Darlehensantrag unterzeichneten Zahlungsanweisung zur Auszahlung. Mit Schreiben vom 25.4.1983 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Kündigung des Kreditvertrags unter Hinweis auf den ihrer Ansicht nach eingetretenen Zahlungsverzug des Kreditnehmers. Sie verlangt von der Beklagten als Gesamtschuldnerin die Zahlung der Restschuld.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht kein Anspruch gem. § 607 BGB auf Rückzahlung des Darlehens zu. Zwischen der Beklagten und der Klägerin ist kein Darlehensvertrag zustande gekommen. Es fehlt bereits an einem Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags gem. §§ 145 ff. BGB.

Die Beklagte hat zwar den an die Klägerin gerichteten Darlehensantrag vom 27.10.1982 unterzeichnet. Diese Erklärung konnte und durfte die Klägerin - als sorgfältige und verständige Empfangsperson gedacht - aber nicht als Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags mit der Beklagten verstehen. Die Beklagte ist im Kopf des von der Klägerin vorformulierten Antragsformulars - anders als ihr Ehemann - als Mitverpflichtete bezeichnet; auch unter ihrer Unterschrift findet sich die - ebenfalls vorformulierte - Bezeichnung "Mitverpflichteter".

Dem lediglich Mitverpflichteten kann jedoch nicht die Stellung eines Darlehens- oder Kreditnehmers beigemessen werden. Das folgt bereits aus der Wortbedeutung des Begriffs des Mitverpflichteten; denn unter diesem Begriff versteht man üblicherweise eine Person, die neben einer anderen Person eine bestehende oder eine erst zu begründende Verbindlichkeit übernehmen soll; d.h. sie soll gerade nicht Vertragspartner des bereits mit einer anderen Person bestehenden oder noch zu begründenden Vertragsverhältnisses werden. Für eine solche Auslegung spricht auch, daß die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in dem von ihr vorformulierten Kreditantragsformular neben dem Begriff des "Mit-